



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 12. November 2025**

### **Beratungsrechte des Ortsbeirats bei der Entscheidungsfindung zur Nutzung von Grünflächen**

Die Altstadt ist der am dichtesten bebaute Stadtteil mit wenigen Grün- und Freizeitflächen: deshalb ist die ganzjährige Verfügbarkeit der wenigen Grünflächen von großer Bedeutung für den Ortsbeirat und die BewohnerInnen der Altstadt. In der *Allgemeinen Zeitung* vom 16. Oktober erschien ein Artikel „Weihnachtsdorf auf Fischtorplatz“. Darin heißt es „Wie die städtische Pressestelle mitteilt, wurde die Entscheidung, das Weihnachtsdorf auf dem Fischtorplatz stattfinden zu lassen, Ende September/Anfang Oktober getroffen. Vor wenigen Tagen erhielt Familie [...] nun auch die schriftliche Bestätigung.“ Eine Pressemitteilung mit diesen Angaben ist auf der städtischen Webseite allerdings nicht auffindbar.

Genehmigungen für Sondernutzungen von Grünflächen werden regelmäßig in vorbildlich transparenter Weise vom 67 - Grün- und Umweltamt in cc: der zuständigen Ortsverwaltung per Mail zur Kenntnis gegeben. Im Falle des Weihnachtsdorfs auf dem Fischtorplatz ist dies nicht erfolgt. Auf Anfrage erklärte das Grün- und Umweltamt, die Angelegenheit sei zur Bearbeitung der Zentralen Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt übertragen worden. Auf Anfrage des Ortsvorstehers hieß es dort, die Genehmigung könne der Ortsverwaltung nicht vorgelegt werden, weil dies durch Dezernat III auf Dezernatsebene bearbeitet würde. Dezernat III hat dem Ortsvorsteher jedoch auf dessen Anfrage die Einsicht in die Genehmigung verweigert.

Auf den am 17. September erfolgten Beschluss des Ortsbeirats, der den Fischtor-Standort mit großer Mehrheit abgelehnt hat, ist bis heute kein Sachstandsbericht erfolgt, ebenso fehlt nach wie vor eine Antwort auf die in der Juni OBR-Sitzung gestellte Anfrage. Offensichtlich wird mit externen Dritten (Antragssteller und Presse) schneller und ausführlicher kommuniziert als stadintern mit der Ortsverwaltung.

Wir fragen die Verwaltung:

1. In der Antwort zur Anfrage 0891/2025 heißt es, dass für die Nutzung der bisherigen Fläche am Liebfrauenplatz „das Einverständnis des Stadtvorstandes in der Verwaltungsbesprechung vom 05.04.2011 durch die ehemaligen Beigeordneten Herr Sitte und Reichel eingeholt“ wurde. Von welchem Amt und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Genehmigungen für die Nutzung der Grünfläche am Liebfrauenplatz in den vergangenen Jahren (2011-2024) erteilt und woraus resultierte die sachliche Zuständigkeit?

2. Wie erfolgte die Entscheidungsfindung (sowohl im Stadtvorstand als auch bei den beteiligten Ämtern), das Weihnachtsdorf am Standort Fischtorplatz zuzulassen, wie ist sie dokumentiert, und woraus ergibt sich die sachliche Zuständigkeit? Welche Rolle spielte bei der Entscheidungsfindung der Beschluss des Ortsbeirats vom 17. September und die Vorgaben der Grünanlagensatzung?
3. Warum kommuniziert die Verwaltung in dieser Angelegenheit bisher nur mit der Betreiberfamilie und mit der *Allgemeinen Zeitung*, gibt aber dem Ortsbeirat keine Antworten auf Anfragen zu diesem Thema, obwohl sie bereits seit Juni vorliegen? Warum gibt es keinen Sachstandsbericht zu einem Beschluss des OBRs, der zum Zeitpunkt der Entscheidung Ende September bereits gefasst worden war? Warum war die Verwaltungsinstanz, die an die Betreiberfamilie eine schriftliche Bestätigung verschickt hat, nicht in der Lage, wenigstens zeitgleich mit diesem Schreiben an externe Dritte auch verwaltungsintern auf Anfrage 0846/2026 zu antworten?
4. Wenn eine laut Dezernatsverteilungsplan für Grünflächen nicht zuständige Dezernentin eine Erlaubnis zur Nutzung einer Grünfläche erteilt, hat diese überhaupt Gültigkeit? Falls ja, wieso? Werden dabei die Rechte des Stadtrats, Änderungen in der Geschäftsverteilung zuzustimmen oder abzulehnen, nicht missachtet? Falls nein, warum nicht?
5. Für welche Flächen genau wurde die Erlaubnis erteilt? Gilt auf diesen Flächen die Grünanlagensatzung (insbesondere §2 Abs 2 Nr 6 und §3 Abs 1: „Den Benutzern ist es untersagt [...] Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen [...] sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten“ und „Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des §2 Abs. 2 schriftlich bewilligen“), oder wird diese vorübergehend dort außer Kraft gesetzt (und wenn ja, auf welcher Grundlage?), indem ohne schriftliche Bewilligung des Grün- und Umweltamts Waren und Dienstleistungen in der Grünanlage angeboten werden?
6. Mit welchen Auflagen, zu welchem Zeitpunkt, und von wem ist diese Erlaubnis erteilt worden? Warum ist der Bitte nicht entsprochen worden, eine Kopie der Erlaubnis an die Ortsverwaltung zu versenden, sondern wurde vielmehr vom Wirtschaftsdezernat untersagt, dass der Ortsvorsteher Einblick in die Genehmigung und die Auflagen bekommt?

Renate Ammann  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN